

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2016/176

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Oetken / 604-201

Datum: 24.10.2016

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	14.11.2016	öffentlich
Verwaltungsausschuss	22.11.2016	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	13.12.2016	öffentlich

Straßenreinigung - Gebührenkalkulation 2017 - 2019 und Kostenrechnung 2015

Beschlussvorschlag:

Der 11. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Beigefügt ist die Kostenrechnung für die Straßenreinigungsgebühren 2015 inkl. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen, die Kalkulation 17 – 19 und die 11. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Die letzte Gebührenkalkulation stammt aus dem Jahr 2012. Der Straßenreinigungsvertrag mit der Fremdfirma war bis 2015 ausgeschrieben und wurde für das Jahr 2016 verlängert. Von 2017 bis 2019 wurde die Straßenreinigung gemeinsam mit der Gemeinde Edewecht neu ausgeschrieben, so dass auch die Gebühren neu kalkuliert werden müssen. Die Kosten des Baubetriebshofes und die Personalkosten wurden inkl. eingerechneten Erhöhungen gemäß der Kostenrechnung 2015 fortgeschrieben.

Die Kosten der Straßenreinigung können nicht komplett auf die Anlieger umgelegt werden. Da an der Straßenreinigung auch ein öffentliches Interesse besteht, ist ein Anteil der Kosten vorab abzuziehen und von der Gemeinde zu tragen. Bei der Berechnung des Gemeindeanteils ist das öffentliche Interesse an der Reinigung einer Straße mit dem Anliegerinteresse abzuwägen. Insbesondere im Ortskern, also bei den Straßen der Reinigungsklasse I sowie den Hauptverkehrsstraßen und Straßen mit besonderer öffentlicher Bedeutung (z.B. Humboldtstr. + Schillerstr. am Schulzentrum) ist das Interesse der Gemeinde; auch als Kurort und hinsichtlich der Nutzung von ortsfremden; hoch einzustufen, wobei das Interesse der Anlieger an der Straßenreinigung in der Klasse II überwiegend höher zu gewichten ist (hauptsächlich Wohnsiedlungen). Eine darüber hinausgehende Abwägung (z.B. nach Verkehrsbedeutung) ist dabei nicht zu treffen. Nach Fegemetern befinden sich 15,89 % der Straßen in der Klasse I, der weit überwiegende Anteil der in der Gemeinde zu reinigenden Straßen sind also Anliegerstraßen, in denen das öffentliche Interesse an der Reinigung als eher gering einzustufen. Insgesamt kann daher bei Berücksichtigung aller wesentlichen Aspekte wie bisher ein Gemeindeanteil von 25 % in der Kalkulation unberücksichtigt bleiben.

Erfreulicherweise ist die Fremdreinigung günstiger ausgefallen als in den vergangenen Jahren. Trotz einer Steigerung bei den Kosten des Baubetriebshofes und der Anrechnung der

Unterdeckung aus den Jahren 2011 bis 2015 können die Gebühren pro Frontmeter der Anlieger daher gesenkt werden. Ab 2017 beträgt die Gebühr für die wöchentliche Reinigung 1,46 € (bisher 1,49 €) und für die 2-wöchentliche Reinigung 0,76 € (bisher 0,87 €).

Externe Anlagen:

Erklärungen Kostenrechnung + Straßenreinigung allg.
Kostenrechnung Straßenreinigung 2015
Aufteilung Reinigungsklassen 2015
Gebührenkalkulation 2017-2019
Änderungssatzung Straßenreinigung ab 2017